



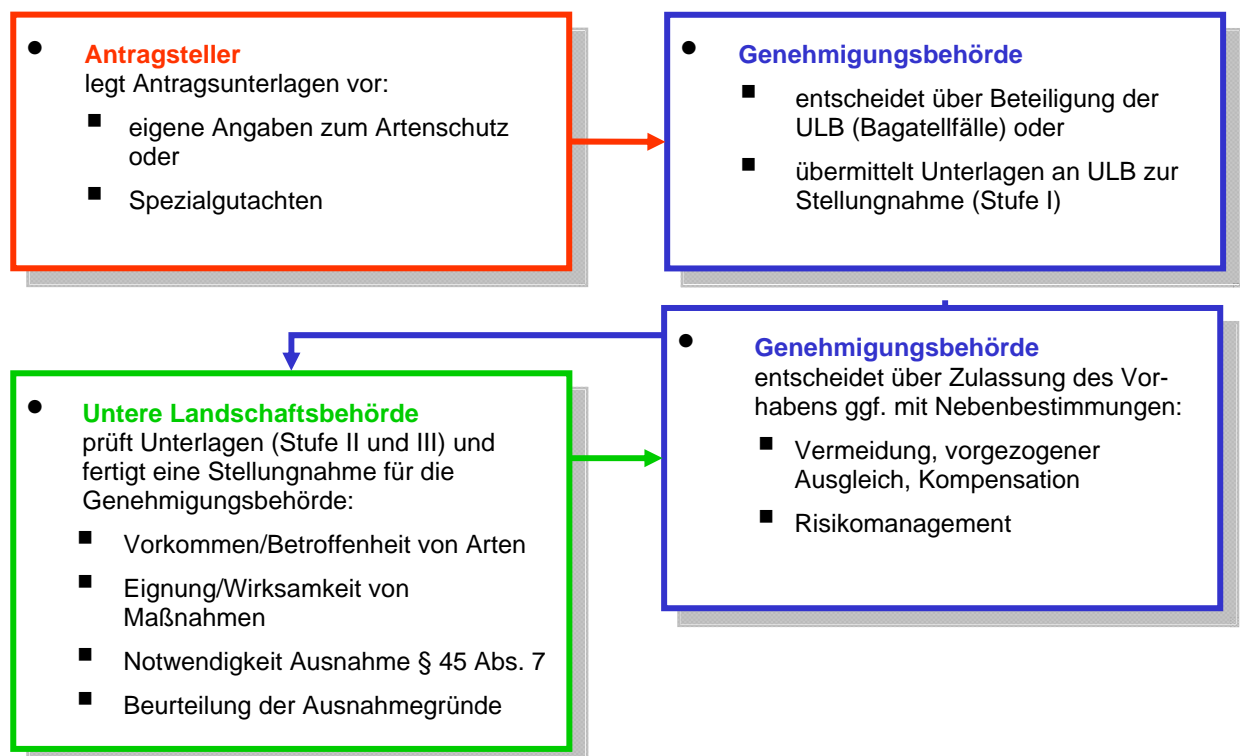
Artenschutzprüfung im Baugenehmigungsverfahren

Herausgeber
Kreis Soest
Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Herr Joswig
Frau Kirchhoff
Version 1.0
Stand Dezember 2010

Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW:

- Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baugenehmigungsbehörde anhand der eingereichten Bauvorlagen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann.
- Hierzu beteiligt sie die untere Landschaftsbehörde. Bei Vorhaben im Außenbereich ist die ULB stets zu beteiligen
- Für die weiteren Prüfschritte nach Stufen ist die untere Landschaftsbehörde zuständig. In diesem Zusammenhang erteilt die Landschaftsbehörde ggf. die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern die dargelegten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.
- Gegebenenfalls gewährt sie eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Artenschutzprüfung im Baugenehmigungsverfahren



Im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung wird bereits seit einiger Zeit den Baugenehmigungen folgender Zusatz hinzugefügt:

„Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

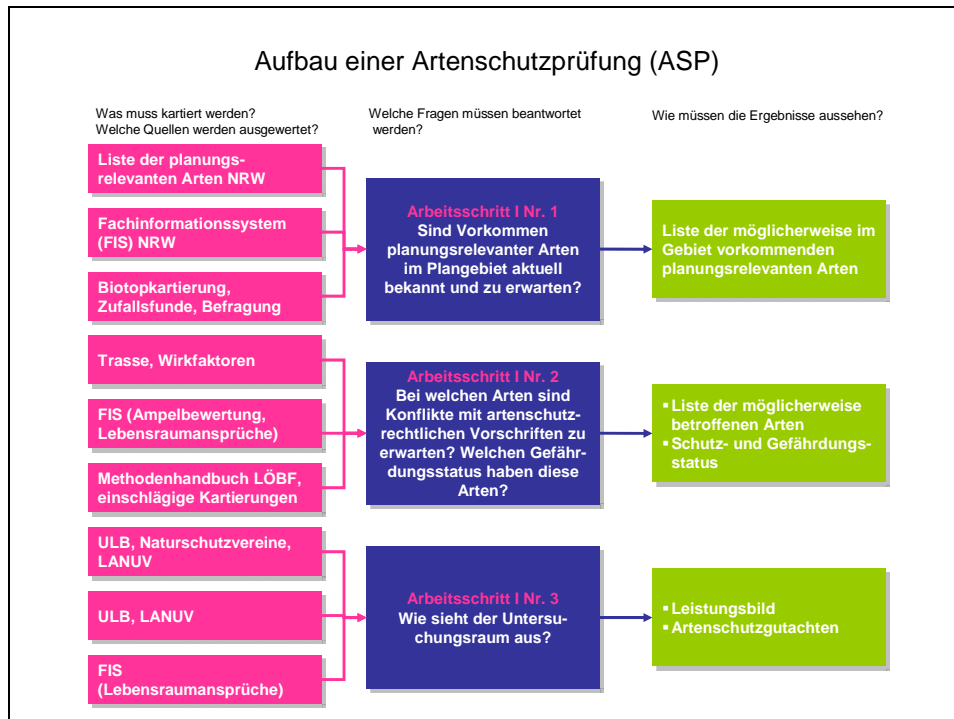
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

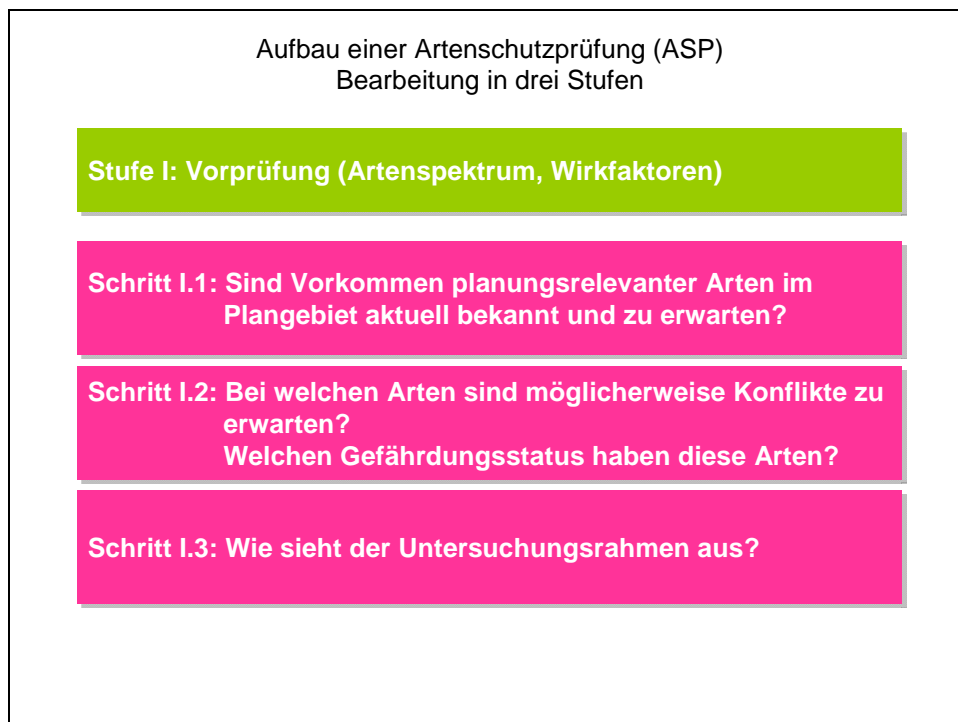
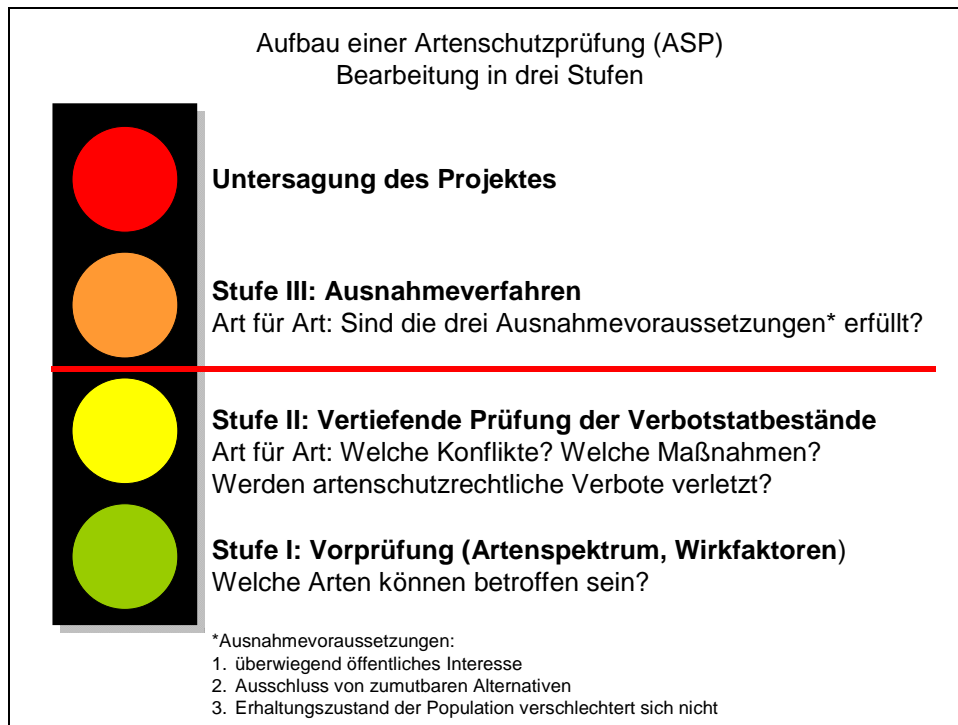
Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/service_kontakt/archiv/presse2008/presse080523.php)
- bei der unteren Landschaftsbehörde der Kreisverwaltung Soest

Ablauf einer Artenschutzprüfung - Schaubilder





Aufbau einer Artenschutzprüfung (ASP)
Bearbeitung in drei Stufen

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Schritt II.1: Wo kommen die Tiere vor?

Schritt II.2: Welche Beeinträchtigungen können auftreten?

Schritt II.3: Wie lassen sich Beeinträchtigungen vermeiden?

Schritt II.4: In welchem Erhaltungszustand befindet sich die lokale Population?

Schritt II.5: Welche Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten bestehen? Risikomanagement erforderlich?

Schritt II.6: Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
Ist eine Abwägung/Ausnahme erforderlich?

Aufbau einer Artenschutzprüfung (ASP)
Bearbeitung in drei Stufen

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Schritt III.1: Wie ist die Bedeutung der Lebensstätte für die Art in der biogeografischen Region?

Schritt III.2: Gibt es artenschutzrechtlich günstigere Alternativen?

Schritt III.3: Lassen sich die Beeinträchtigungen effizient kompensieren?

Schritt II.4: Wird sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtern?

Schritt II.5: Welche Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten bestehen? Risikomanagement erforderlich?

Schritt II.6: Sind die Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen erfüllt?